

# **Verbindliche Regelungen für die Anmeldung und Aufnahme von Kindern**

## **in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hankensbüttel**

### **Punkt 1**

Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten.

Zur Unterstützung der Familien wird in der Samtgemeinde Hankensbüttel ein umfangreiches Netz an Betreuungseinrichtungen mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten und Betreuungszeiten vorgehalten, das ständig ausgebaut und den Bedarfen und Bedürfnissen von Familien nach Möglichkeit angepasst wird.

### **Punkt 2**

#### **1. Anmeldeverfahren:**

Hauptanmeldezeit für alle Eltern, die ab dem 01. August des jeweiligen Jahres für ihr Kind einen Kindergartenplatz wünschen, ist die Zeit vom 01.01. - 31.01. d. J. verbindlicher Anmeldeschluss ist der 31. Januar d. J. für den 1. August des jeweiligen Jahres.

Die Anmeldung in der Krippe findet ganztätig statt, frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrn. Kinder aus der Krippe und Kindertagespflege können bei ausreichenden Kindergartenplätzen zum 01. oder zum 16. des Monats, in dem sie drei Jahre alt werden, im Kindergarten aufgenommen werden, bevor andere Kinder von der Warteliste berücksichtigt werden.

Kinder sind in der gewünschten Kindertagesstätte anzumelden. Die genauen Anmeldezeiten sind der örtlichen Presse, Aushängen oder auf den Homepages der Kindertagesstätten und der Samtgemeinde Hankensbüttel zu entnehmen.

Von dieser Regelung sind die nicht vorhersehbaren atypischen Situationen nicht erfasst (z. B. Zuzüge, Aufnahme von Pflegekindern/Adoptivkindern). Diese Kinder können auch zu anderen Zeitpunkten ganztätig - bei freier Kapazität - aufgenommen werden.

Die Aufnahme von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern ist möglich, wenn in dem gewünschten Kindergarten eine Integrative Gruppe besteht und ein entsprechendes förderdiagnostisches Gutachten vorliegt.

Grundsätzlich werden nur Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Hankensbüttel aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Hankensbüttel gemeldet sind.

In besonderen Einzelfällen können Kinder auch in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Samtgemeinde betreut werden. Kinder, die nicht ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Hankensbüttel haben, können in einer Kindertageseinrichtung in der Samtgemeinde Hankensbüttel aufgenommen werden. Hierzu bedarf es eines gesonderten Antrags- und Genehmigungsverfahrens, dass über die Wohnortgemeinde abgewickelt wird. Die Aufnahme eines externen Kindes erfolgt nach Prüfung der Platzkontingente in der Samtgemeinde Hankensbüttel. Die Entscheidung über eine Platzvergabe wird einzelfallbezogen getroffen.

### **Punkt 3**

Bei nicht ausreichenden wunschgemäßen Plätzen wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nicht nach der Reihenfolge der Anmeldungen, sondern es werden verschiedene Kriterien mit unterschiedlichen Gewichtungen zugrunde gelegt. Der Kriterienkatalog und deren Bewertung sind als Anlage beigefügt und Bestandteil der verbindlichen Regelung zur Anmeldung und Aufnahme in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hankensbüttel.

Bei Bedarf oder in besonderen Einzelfällen entscheidet ein Gremium über die Vergabe der Betreuungsplätze anhand des Kriterienkataloges. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus:

1. der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung
2. einem Vertreter der Samtgemeinde Hankensbüttel
3. einem Vertreter des Betriebsträgers
4. einem Elternvertreter

### **Punkt 4**

Die Entscheidungen über die Vergabe von Kindergartenplätzen werden den Eltern drei Monate vor Betreuungsbeginn mitgeteilt, wenn eine Aufnahme im Laufe des Jahres erfolgt.

Bei Betreuungsbeginn zu Beginn des regulären Kindergartenjahres ab 01.08. d. J. werden die verbindlichen Platzzusagen zum 15.04. d. Jahres erteilt. Die verbindliche Platzannahme durch die Eltern muss bis 01.05. d. J. erfolgen.

Die Entscheidungen über die Vergabe von Krippenplätzen werden drei Monate vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn erteilt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Betriebsträger und der Samtgemeinde Hankensbüttel, ist die Erteilung einer verbindlichen Platzzusage vor den jeweiligen Stichtagen möglich.

## Punkt 5

Die Regelungen zur Anmeldung und Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung in der Samtgemeinde Hankensbüttel treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren zur Platzvergabe:

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
	<b>Name des Kindes</b> _____ <b>Einrichtung/Gruppe</b> _____	
1.	Vater oder Mutter sind alleinerziehend , erwerbstätig *	10
2.	Beide Elternteile sind erwerbstätig*	10
3.	Kind mit sozialer und pädagogischer Dringlichkeit – sonstige soziale Härtefälle in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger-( z.B. auch Migrationshintergrund)	8
4.	Wechsler von Krippe/Kindertagespflege in Kindergarten, wenn nicht unterjährig bereits berücksichtigt,	8
5.	Geschwisterkind in der Einrichtung	6
6.	Alter des Kindes	6
7.	Letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung	6
8.	Andere Betreuungspersonen (z.B. Großeltern, KTHP) des Kindes wohnen in der Ortschaft der Kita	4
9.	Altersstruktur /Gruppenstruktur	4
10.	Kind steht auf der Warteliste	4
11.	Wohnsitznähe zur gewünschten Kita	2
12.	Im Haushalt lebende Geschwister sind in einer Kita oder in der Schule	2

\*Erwerbstätigkeit wird gleichgesetzt mit Schulbesuchen, Studium, Ausbildung, berufliche Weiterbildung mit entsprechendem **Nachweis**